

§ 3
Fälligkeit

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit Zuteilung des Marktplatzes. Als Zuteilung gilt auch die schriftliche Zusage auf eine Platzbewerbung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 30.06.1981 (ABl. Stadt MAK SoNr. 6a/1981). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.